

# Triage – gesetzliche Regelung

---

Impulsreferat im Rahmen des Sozialpolitischen Fachtages am 17.11.2022  
Moritz Ernst, Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik (bvkm)

## Hintergrund

---

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 (1 BvR 1541/20) hat das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) entschieden, dass der Gesetzgeber das Diskriminierungsverbot („Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.“) aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG dadurch verletzt hat, dass er bislang keine Vorkehrungen getroffen hat, damit im möglichen Fall einer „Triage-Situation“ in Pandemiezeiten tatsächlich niemand wegen einer Behinderung benachteiligt wird.

Das Gericht hatte den Gesetzgeber aufgefordert, unverzüglich **geeignete Vorkehrungen für den hinreichend wirksamen Schutz vor einer solchen möglichen Benachteiligung** zu treffen.

## Hintergrund

---

### **Was versteht man unter einer Triage?**

Im medizinischen Kontext beschreibt eine Triage die **Einteilung von Patientinnen und Patienten nach der Schwere ihrer Verletzungen**. Dadurch können Ärztinnen und Pfleger leichter entscheiden, wer zuerst behandelt wird. Das kann eine Entscheidung über Leben und Tod sein.

Hat das medizinische Personal in einer angespannten Lage nicht genug Mittel, um alle Patienten zu behandeln, müssen **Behandlungen priorisiert** werden.

Bei zu wenigen Betten oder Beatmungsgeräten müssen Ärzte eine Reihenfolge festlegen, wer zuerst behandelt wird. Bei der so genannten Triage geht es also um die Frage, wer überlebenswichtige Ressourcen wie etwa ein Atemgerät oder ein Intensivbett erhält, wenn nicht genügend für alle Patienten vorhanden sind.

### **Was galt bislang?**

Bisher kein Gesetzesrahmen, sondern wissenschaftlich erarbeitete Empfehlungen für Ärztinnen und Ärzte

# Triage – Reform des Infektionsschutzgesetzes

---

## Reform des Infektionsschutzgesetzes

Um sicherzustellen, dass behinderte Menschen bei einer solchen Entscheidung nicht benachteiligt sind, hat der **Bundestag am 10.11.2022 ein entsprechendes Gesetz** (BT-Drs. 20/4359) verabschiedet:

Allein die **aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit** lebensbedrohlich erkrankter Menschen soll nach dem neuen § 5c Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-E den Ausschlag geben, wer bei begrenzten Kapazitäten intensivmedizinisch behandelt wird.

**Alter, Gebrechlichkeit, ethnische Herkunft, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder eine Behinderung** dürfen im Fall einer Triage **nicht zu einer Schlechterstellung** beim Zugang zu einer Intensivbehandlung führen dürfen.

## Triage – Reform des Infektionsschutzgesetzes

---

**Komorbiditäten** dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenschancen nur berücksichtigt werden, soweit sie aufgrund ihrer Schwere oder Kombination die auf die aktuelle Krankheit bezogene kurzfristige Überlebenschancen erheblich verringern.

**Kriterien**, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenschancen **nicht auswirken**, wie insbesondere **eine Behinderung, das Alter, die verbleibende mittel- oder langfristige Lebenserwartung, der Grad der Gebrechlichkeit und die Lebensqualität**, dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenschancen **nicht berücksichtigt** werden.

# Triage – Reform des Infektionsschutzgesetzes

---

## **Voraussetzung einer Triage-Situation:**

Überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sind in einem Krankenhaus nicht ausreichend vorhanden, wenn

1. der überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungsbedarf der Patientinnen und Patienten des Krankenhauses mit den dort vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten nicht gedeckt werden kann und

2. eine anderweitige intensivmedizinische Behandlung der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht möglich ist, insbesondere weil eine Verlegung nicht in Betracht kommt

a) aus gesundheitlichen Gründen oder,

b) da die regionalen und überregionalen

intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten nach den dem Krankenhaus vorliegenden Erkenntnissen ausgeschöpft sind.

## Triage – Reform des Infektionsschutzgesetzes

---

### Verbot der „Ex-post-Triage“

Ausgeschlossen wird zudem eine sogenannte Ex-Post-Triage, bei der die Behandlung eines Patienten zugunsten eines anderen, bei dem eine höhere Überlebenschance vermutet wird, abgebrochen würde.

# Triage – Reform des Infektionsschutzgesetzes

---

## Mehraugenprinzip

Die Entscheidung über eine Triage soll nach dem Gesetz **kein Arzt allein** treffen. Die Zuteilungsentscheidung soll "einvernehmlich" von zwei Fachärztinnen oder -ärzten getroffen werden, die zudem im Bereich Intensivmedizin praktizieren, hier über mehrjährige Erfahrung verfügen und die betroffenen Patienten "unabhängig voneinander begutachtet haben".

Können sich die zwei Fachärzte nicht einigen, müssen die betroffenen Patienten von einer weiteren Ärztin oder einem Arzt begutachtet werden, anschließend entscheidet die **Mehrheit**.

Sind Personen mit Behinderungen oder Komorbiditäten betroffen, muss zudem eine **weitere Person mit Fachexpertise** hinzugezogen werden (vgl. nächste Folie).

## Dokumentationspflicht



## Triage – Reform des Infektionsschutzgesetzes

---

Den besonderen Belangen von Patientinnen und Patienten mit einer Behinderung oder einer Komorbidität soll durch die **Hinzuziehung einer Person mit einer medizinischen Fachexpertise für die Behinderung oder die Komorbidität** Rechnung getragen werden.

Als **Person mit einer medizinischen Fachexpertise** kommen nach der **Gesetzesbegründung z. B. in Betracht:**

- vorbehandelnde Ärztinnen und Ärzte
- Pflegefachkräften, die bei intensiver Betreuung einer oder eines bereits stationär behandelten Patientin oder Patienten und der dadurch bedingten Patientennähe einen guten Überblick über den Behandlungsverlauf haben (ggf. Spezialisierung)
- Mitglieder klinischer Ethik-Komitees
- Vertreterin oder Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses im Sinne des § 4a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (datenschutzkonform und unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht)
- keine Beschränkung auf Hinzuziehung von Ärztinnen und Ärzten

# Triage – Reform des Infektionsschutzgesetzes

---

## Meldepflicht

Krankenhäuser müssen getroffene Triage-Entscheidungen an die zuständigen Landesbehörden melden und begründen, weswegen sie eine Triage-Situation angenommen haben.

## Evaluation des Gesetzes

Spätestens Ende 2025 soll eine Evaluierung des Gesetzes aus rechtlicher, medizinischer und ethischer Perspektive beauftragt werden, **die unter Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen** durchzuführen ist .

# Triage – Reform des Infektionsschutzgesetzes

---

## Forderungen/weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des bvkm:

Regelung gilt nur für Pandemien und nicht für Naturkatastrophen, Krieg oder Terroranschläge , daher:

- Erweiterung des Schutzes in Triage-Situationen über ein Pandemie-Szenario hinaus für alle nationalen „Groß-Notlagen“

## Zudem:

- Erweiterung der medizinischen und pflegerischen Ausbildung um behinderungsspezifische Inhalte

## Inkrafttreten

-Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes muss noch durch den Bundesrat, Gesetz ist aber nicht zustimmungspflichtig

# Der Verfahrenslotse - eine Positionierung

---

Impulsreferat im Rahmen des Sozialpolitischen Fachtages am 17.11.2022

Moritz Ernst, Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik (bvkm)

# Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

---

## Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

- seit Juni 2021 in Kraft
- Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt / Ziele:
  - Besserer Kinder- und Jugendschutz
  - Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
  - Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung (inklusive Lösung)
  - mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien.

## Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

---

**Gesetzliches Ziel „Hilfen aus einer Hand“, die sog. **inklusive Lösung** sieht vor:**

- einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform bei der Kinder- und Jugendhilfe.
- Vorgesehen ist eine stufenweise Umsetzung bis 2028.

Beteiligungsprozess bei notwendigem Bundesgesetz – „auf dem Weg in eine inklusive Jugendhilfe“

## Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

---

- Die inklusive Lösung betrifft etwa 360.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland mit einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung.
- Bislang sind nur ca. 100.000 Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst.
- Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung (etwa 260.000) jedoch nicht. Für diese ist die Eingliederungshilfe zuständig.
- Das soll zusammengeführt werden (Quelle: [BMFSFJ - Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten](#)).

## Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

---

- Mit der Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist die Erwartung verknüpft, dass sich die **Versorgung und Unterstützung für die betreffenden Familien verbessert**, insbesondere durch den „ganzheitlichen Blick“ der Kinder- und Jugendhilfe.
- Der gesetzlich vorgesehene sogenannte **Verfahrenslotse** hat in diesem Wandel eine wichtige Funktion.



# Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

---

Der Verfahrenslotse hat gemäß § 10b SGB VIII Absatz 1 und 2 **zwei Aufgaben**

## **§ 10b (tritt am 1.1.2024 in Kraft) Verfahrenslotse**

*(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben **bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen**. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.*

*(2) Der Verfahrenslotse **unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit**. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.*

# Auf dem Weg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

---

## Der Verfahrenslotse – eine Positionierung des bvkm

### Vier Thesen zum Verfahrenslotsen

[file:///C:/Users/Moritz.Ernst/Downloads/bvkm\\_verfahrenslotse-final-1.pdf](file:///C:/Users/Moritz.Ernst/Downloads/bvkm_verfahrenslotse-final-1.pdf)

## Vier Thesen zum Verfahrenslotsen

---

### **1. Der Verfahrenslotse nimmt eine zentrale Position in einem ganzen Reigen von Instrumenten zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe ein.**

- Er soll den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen.

Als konkreten Auftrag benennt das KJSG lediglich **halbjährliche Berichte** „insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern“.

- Die **eigentliche Aufgabe des Verfahrenslotsen** aber besteht darin, die dafür besonders wertvollen Erfahrungen aus seinem einzigartigen und tiefen Praxiseinblick in die Organisationsentwicklung einzuspeisen

## Vier Thesen zum Verfahrenslotsen

---

### **2. Der Verfahrenslotse hat als Case-Manager für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien klare Alleinstellungsmerkmale.**

- Ausrichtung auf junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien einerseits (Fachlichkeit der Jugendhilfe)
- längerfristige Begleitung mit dem Ziel der zeitnahen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung andererseits (Case-Management).
- Unabhängigkeit
- Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen
- Rolle des Verfahrenslotsen im Hilfeverlauf ist es dann, **im Sinne eines Case-Managements gemeinsam mit den Familien die passenden Hilfen zu identifizieren und die jeweiligen Anträge und Verfahren einzuleiten sowie die Inanspruchnahme bis zum Abschluss der Leistungsgewährung zu begleiten**

## Vier Thesen zum Verfahrenslotsen

---

### 3. Der Verfahrenslotse kann seine Aufgabe nur in enger Vernetzung erfüllen.

- **Netzwerk, Netzwerk, Netzwerk** zu
- **weiteren Beratungsangeboten**, sowohl aus der Jugendhilfe als auch aus der Eingliederungshilfe sowie weiteren Systemen, weitere Abteilungen und Dienste des Jugendamts, Träger von Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe u.a
- **Kontakte in die Eingliederungshilfe und sog. Behinderten(selbst)hilfe sowie die einschlägigen Fachverbände und -dienste** aufbauen und pflegen und sich so die dort gesammelte Expertise zugänglich machen, die dadurch gleichzeitig für den örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit nutzbar wird.

## Vier Thesen zum Verfahrenslotsen

---

### 4. Der Verfahrenslotse hat ein besonderes Qualifikationsprofil.

- Der Verfahrenslotse braucht zur Erfüllung seines Auftrags eine **Qualifikation der Sozialen Arbeit/der Sozialpädagogik insofern, als dass er die fachlichen Grundprinzipien der Jugendhilfe kennen und beherrschen muss**. Nur so kann er seine Aufgabe am Wohl des Kindes, an seiner Persönlichkeitsentwicklung und der Unterstützung des gesamten Familiensystems ausrichten.
- Orientierung nicht nur in den **Leistungen der Jugendhilfe, sondern auch in den Leistungen der Eingliederungshilfe** nach SGB IX. In beiden Bereichen braucht der Verfahrenslotse mindestens Grundkenntnisse in den Verwaltungsstrukturen und administrativen Prozessen.
- Zudem sollte er über entsprechende **Grundkenntnisse aus anderen Sozialleistungssystemen** verfügen, zu denen Schnittstellen bestehen, insbesondere der Pflege und dem Gesundheitsbereich.
- **klare inklusive Haltung und barrierefreie Kommunikation**

# **Auswahlverfahren nach (EUTBV) zur Weiterführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“**

---

Referat im Rahmen des Sozialpolitischen Fachtages am 17.11.2022

Moritz Ernst, Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

## EUTB

---

Die **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)** unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.



## Auswahlverfahren - Grundsätzliches

---

- EUTB ab 2023 - Auswahlverfahren
- Keine Anschluss-/ Folgebewilligung
  - Kein „Bestandsschutz“
- Bewilligungsperiode: 7 Jahre ab 2023 (Planungssicherheit)
- Antragsteller: juristische Personen
- Kriterien berücksichtigen Vorerfahrung (aber keine Bevorzugung)
  - bei Prüfung Zulassungs-VSS (§8 II) und Zuteilungsverfahren (§9 II Nr. 3)
- Zuteilungsverfahren bei regionalem Überangebot

## Verordnung – Im Einzelnen

---

# Ergebnisse des Auswahlverfahrens

## EUTB ab 2023

---

Die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) hat eine – Übersicht mit allen bewilligten Trägern in den Regionen deutschlandweit veröffentlicht, siehe unter [https://www.gsub.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Projekte/EUTB/UEbersicht Traeger und Regionen V2.pdf](https://www.gsub.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Projekte/EUTB/UEbersicht_Traeger_und_Regionen_V2.pdf)

Es gibt zudem noch bundesweit einige vakante Regionen, die neu ausgeschrieben sind bis zum 31.3.23, siehe unter [https://www.gsub.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Projekte/EUTB/UEbersicht vakanter Stellenanteile V2.pdf](https://www.gsub.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Projekte/EUTB/UEbersicht_vakanter_Stellenanteile_V2.pdf)

## EUTB ab 2023

---

### Rechtsschutz

Widerspruchsverfahren

Klage

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**